

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts
M■■■■■, vertreten durch ihren Präsidenten, M■■■■■,
Justizpalast, K■■■■■,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Herbert S■■■■■, M■■■■■, M■■■■■platz ■■■■,

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
24. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs und Heins, der
Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler sowie
des Rechtsanwalts Petersen nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht München vom
15. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Beschwerde
einschließlich der dem Antragsteller im zweiten
Rechtzuge erwachsenen notwendigen außergericht-
lichen Auslagen zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der 1929 geborene Antragsteller hat am 17. April 1958 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden und ist seit dem 1. April 1959 Syndikus des Bankhauses N [REDACTED], R [REDACTED] & Co. in M [REDACTED]. Sein jährliches Einkommen dort beläuft sich auf 22 500 DM. Er ist in Rechtsangelegenheiten zusammen mit einem Prokuristen zeichnungsberechtigt.

Am 8. März 1963 beantragte der Antragsteller seine Zulassung als Rechtsanwalt bei den Landgerichten München I und II, sowie beim Amtsgericht München, wobei er ankündigte, daß er seine Bankanstellung weiterhin beibehalten werde. Hiergegen erstattete der Vorstand der Antragsgegnerin am 7. Mai 1963 sein Gutachten dahingehend, daß das Arbeitsverhältnis des Antragstellers mit dem Anwaltsberuf gemäß § 7 Nr. 8 BRAO unvereinbar sei.

Der Antragsteller hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Daraufhin hat der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte durch Beschluß vom 15. Oktober 1963 festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliege.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin, die gemäß § 42 BRAO zulässig und in rechter Form und Frist eingelegt, aber nicht begründet ist.

Aus dem Anstellungsvertrage des Antragstellers mit dem Münchener Bankhaus N [REDACTED], R [REDACTED] & Co. hat der Ehrengerichtshof zutreffend entnommen, daß der Antragsteller die Rechtsangelegenheiten dieser Bank selbständig bearbeitet und daß zu seinem Aufgabengebiet insbesondere die Rechtsberatung, Vertragsgestaltung, Sicherheitenanfertigung

- 3 -

gung und Sicherheitenprüfung, sowie die notwendige Prozeßführung vor Gerichten (soweit diese im Rahmen des § 46 BRAO zulässig ist) gehört.

Diese Beschäftigung des Antragstellers ist ihrem Wesen nach mit der Ausübung des Anwaltsberufs vereinbar (vgl. § 46 BRAO). Auch muß seine persönliche Stellung in der Bank, deren einziger Syndikus er - mit Zeichnungsberechtigung - ist, auch in Anbetracht des Jahresgehalts von 22 500 DM, als eine gehobene bezeichnet werden.

Endlich ist der Antragsteller tatsächlich und - kraft Gestattung seines Arbeitgebers - auch rechtlich in der Lage, den Beruf eines selbständigen Rechtsanwalts neben seinen Aufgaben als angestellter Bankjurist mehr als nur gelegentlich auszuüben.

Hiernach unterscheiden sich die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers in den Grundzügen nicht von denen anderer festangestellter Syndici, denen in feststehender Rechtsprechung des Senats die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bewilligt worden ist, vgl. etwa BGHZ 33, 266; 35, 119. Unter den auf Grund dieser Rechtsprechung zugelassenen Bewerbern befinden sich mehrere Münchener Bank-Syndici (AnwZ 12/60 vom 6. März 1961; AnwZ (B) 19/61 vom 10. Juli 1961 = BB 1961, 1215).

Die Antragsgegnerin hat keine Umstände vorgetragen, die eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung rechtfertigen könnten. Insbesondere ist nicht etwa behauptet worden, daß der Antragsteller, wie im Falle von BGHZ 35, 205, mit einem wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft im unmittelbaren Kundendienst eingesetzt sei und dort um Geschäftsabschlüsse werbe.



Mit Recht hat der Vertreter der Antragsgegnerin allerdings in der mündlichen Verhandlung auf Bedenken hingewiesen, die sich daraus ergeben könnten, daß die Bank bei dem Vorgänger des Antragstellers über ein Überhandnehmen der Betätigung als freier Anwalt geklagt und deshalb zunächst jahrelang nicht ihre Zustimmung zu einem Zulassungsgesuch des Antragstellers gegeben hat. Es besteht also eine gewisse Gefahr, daß der Antragsteller infolge einer ablehnenden Haltung seines Arbeitgebers kaum mehr als ein bloßer Titularanwalt werden könnte. Immerhin hat sich diese Befürchtung der Antragsgegnerin nicht so eindeutig belegen lassen, daß sie zu einer Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft führen dürfte. Der Senat hat nicht die Überzeugung gewonnen, es sei dem Antragsteller nicht ernstlich darum zu tun, ausübender freier Anwalt zu werden.

Weitere Bedenken werden daraus hergeleitet, daß der Antragsteller keine selbständige Verfügung über einen Praxisraum, über das Personal und das Büromaterial haben werde. Es muß jedoch der späteren Disziplinaraufsicht der Antragsgegnerin überlassen werden, Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, falls die zunächst beabsichtigte Eingliederung der Anwaltspraxis in die Organisation der Bank zu Unzuträglichkeiten führen sollte. Der Antragsteller war nicht gehalten, während seines noch schwebenden Zulassungsgesuchs in dieser Richtung alle Maßnahmen zu treffen, und seine Zulassung kann auch nicht von bestimmten Garantien in dieser Richtung abhängig gemacht werden.

Hiernach war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 201 Abs. 1 BRAO und § 13a Abs. 1 Satz 2 FGG als unbegründet zurückzuweisen. Die Festsetzung des Geschäftswerts ist gemäß § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO erfolgt.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Heins

Börtzler

Kirchhof

Spengler

Petersen